

5. Steuerliche Vergünstigungen für die Tilgung von Investitionskrediten

5.1. Zur Unterstützung volkswirtschaftlich wichtiger Produktion sowie Reparaturen und Dienstleistungen können Betrieben mit staatlicher Beteiligung und Produktionsgenossenschaften des Handwerks steuerliche Vergünstigungen für die Tilgung von Investitionskrediten gewährt werden, wenn zur Kredittilgung eigene Amortisationsmittel und andere Eigenmittel des Betriebes nicht vorhanden sind.

Bedingungen für die Gewährung steuerlicher Vergünstigungen in Form der steuerfreien Verwendung des Mehrgewinnes zur Tilgung von Investitionskrediten sind:

- die Ausreichung des Kredites darf nur mit Zustimmung des Wirtschaftsorgans erfolgen;
- Erreichung einer hohen Effektivität der Produktion bzw. der Leistungen, Steigerung des Exports mit hoher Rentabilität, Erhöhung der Produktion von bedarfsgerechten Konsumgütern für die Bevölkerung;
- Nachweis eines effektiven Mehrgewinnes aus der Investitionsmaßnahme.

Die Höchstgrenze der Verwendung des steuerfreien Mehrgewinnes beträgt je in sich abgeschlossener Investitionsmaßnahme 100 000 M.

Der Vermögenszuwachs, der sich aus der Tilgung des Investitionskredites aus Mehrgewinnverwendung ergibt, erhöht bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung den „Un Teilbaren gesellschaftlichen Fonds“ und bei Produktionsgenossenschaften des Handwerks den Investitionsfonds.

5.2. Für private Handwerks- und Kleinbetriebe, die wichtige Versorgungs- und Dienstleistungen sowie Reparaturen für die Bevölkerung durchführen, gelten die vorgenannten Bedingungen entsprechend. Die Höchstgrenze für die steuerbegünstigte Tilgung beträgt je in sich abgeschlossener Maßnahme 25 000 M. Die Tilgung erfolgt durch eine Sonderabschreibung auf die mit Investitionskrediten finanzierten Grundmittel.

6. Steuerermäßigung für Betriebe sowie Bürger, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen keine Industriepreise erhalten haben

Die Räte der Kreise können die durch den Bezug von preisveränderten Materialien und Leistungen auf Grund der Industriepreisreform und aus planmäßigen Industriepreisänderungen in den Jahren ab 1971 eintretenden Nettoeinkommensminderungen bei Betrieben sowie Bürgern (Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, private Handwerksbetriebe, private Groß- und Einzelhandelsgeschäfte, private Hotels und Gaststätten, private Dienstleistungsbetriebe, private Gartenbaubetriebe, Angehörige der freischaffenden Intelligenz, sonstige selbständig Tätige, Hausbesitzer), die für ihre Erzeugnisse oder Leistungen keine Industriepreise erhalten haben, durch Steuerermäßigung auf der Grundlage der für das Jahr 1970 gewährten Steuerermäßigung ausgleichen. Die Steuerermäßigung ist jährlich um 25 % zu kürzen.

Steuerermäßigung kann höchstens bis zur Höhe des Nettoeinkommens gewährt werden, das der erstmaligen Berechnung der Steuerermäßigung zugrunde gelegen hat (Höchstbetrag).

7. Besondere Regelungen zur Förderung volkswirtschaftlich wichtiger Leistungen

Die Räte der Bezirke bzw. Kreise sind berechtigt, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Wirtschaftsorganen und Preiskoordinierungsorganen zur Förderung der Produktion bedarfsgerechter Konsumgüter für die Bevölkerung, der Baureparaturen, wichtiger Exportleistungen sowie zur Sicherung und Erhöhung der Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen für die Bevölkerung auf der Grundlage einer Richtlinie des Ministers der Finanzen Ausnahmeregelungen zu den Festlegungen gemäß den Ziffern 2. und 6. zu treffen.

8. Schlußbestimmungen

8.1. Der Minister der Finanzen und der Minister und Leiter des Amtes für Preise erlassen die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Rechtsvorschriften.

8.2. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

8.3. Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben - Auszug - (GBI. II S. 711);

— Beschluß vom 8. Dezember 1966 über die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen in den Betrieben der nichtvolkseigenen Wirtschaft, bei denen die für sie gültigen Preisanordnungen die Kalkulationsbestandteile höhere Abschreibungen, Forschung und Entwicklung, WB-Umlage nicht enthalten - Auszug - (GBI. II 1967 S. 1);

— Beschluß vom 31. Oktober 1968 über die Fortführung finanzpolitischer Maßnahmen in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Molkeeigenossenschaften sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben für die Jahre 1969 und 1970 (GBI. II S. 1029);

— Artordnung vom 10. Dezember 1968 über die Weiterführung des Gewinnausgleichs und die Weitergewährung von Steuerermäßigungen für die Jahre 1969 und 1970 (GBI. II S. 1034).

Berlin, den 15. Dezember 1970

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

B ö h m